

ohne die Bestimmung, welche von der verehrten Deputation vorgeschlagen worden ist, wohl kein Zweifel darüber sein, daß über die Versagung einer Bestätigung der Schiedsmann, der sich dadurch verletzt fühlt, bei dem Bezirksappellationsgerichte, ja noch weiter bei dem Justizministerium sich beschweren kann. In dieser Beziehung würde ich den zweiten Theil des Paragraphen für unnöthig halten. Aber er kann auch zu Zweifeln Anlaß geben. Einmal, wie er hier gestellt ist, wo der Ausdruck: „Recurs“ gebraucht worden ist, könnte wohl dieser oder jener versucht sein, an ein Rechtsmittel zu glauben, welches innerhalb der zehntägigen Frist eingewendet werden müßte, während doch von einer Rechtskraft bei Versagung einer Bestätigung nicht gesprochen werden kann. Sodann würde weiter die Frage entstehen, weil nur von einem Recurs an die Bezirksappellationsgerichte hier etwas steht, ob dann auch gegen die Entscheidungen der Appellationsgerichte es erlaubt sein würde, noch weiter an das Justizministerium zu recurriren. Dieser Zweifel wird meines Erachtens nicht entstehen können, wenn die Bestimmung hier wegbleibt; denn es folgt dann von selbst, daß die Fälle nach den in dem vorhin erwähnten Gesetze enthaltenen Bestimmungen über den Instanzenzug zu beurtheilen sein werden.

Referent v. Welck: Ich will zugeben, daß in dem angezogenen Gesetze allerdings der Weg vorgeschrieben ist, der in einem solchen Falle eingeschlagen werden kann. Ich bemerke aber, daß gerade in Berücksichtigung des so eben angenommenen Ritterstädtischen Zusatzparagraphen es doch wohl zu Umgehung von Mißverständnissen rathsam erscheinen möchte, hier wenigstens die Behörden im Allgemeinen zu bezeichnen, an welche sich in einem solchen Falle, den §. 12 b. vor Augen hat, zu wenden sein wird, damit nicht die Vermuthung entsteht, als ob auch in einem solchen Falle Recurs an die Kreisdirection eingeschlagen werden könne. Will man vermeiden, daß die Betheiligten auf die Vermuthung kommen, den Zweifel, welches eigentlich die oberste Behörde sei, abschneiden, so könnte das vielleicht durch eine Ueänderung der Worte: „steht den Betheiligten der Recurs an das Bezirksappellationsgericht zu“, erreicht werden, indem man dafür die Worte setzte: „steht den Betheiligten die Beschwerdeführung an die vorgesezte oberste Behörde zu.“

Prinz So h a n n: Auf den zweiten Theil des Paragraphen lege ich keinen Werth. Es handelt sich darum, daß wir damit aussprechen wollen, daß die Justizbehörde nicht verbunden sei, ihre Gründe anzugeben. Das scheint mir von einiger Wichtigkeit zu sein; denn es würde für diese Behörde eine große Verlegenheit sein, wenn sie dem Betheiligten sagen sollte, warum sie ihn habe zurückweisen müssen. Die Gründe hierzu sind oft von der Art, daß sie sich gar nicht in Worte fassen lassen. Ich sollte daher glauben, daß man nach Befinden den ganzen letzten Satz des Paragraphen, gegen den der Herr Commissar bereits Einwendungen gemacht, weglassen könnte, wenn man einschaltete: „ohne daß das Untergericht jedoch dem Betheiligten gegenüber zu deren Angabe verbunden sei“. Ich bemerke nur noch das Eine,

daß die Bestimmung über den Recurs an sich wohl kaum zweifelhaft sein kann, da eben von einer Gerichtsbehörde die Rede ist.

Präsident v. Carlowitz: Es ist ein Antrag eingebracht worden, wonach nach dem ersten Satze, und statt des letztern Satzes gesagt worden ist: „ohne daß jedoch das Untergericht zu deren Angabe dem Betheiligten gegenüber verbunden sei“. Die Kammer hat dieses Amendement vernommen; ich frage: ob sie es unterstützen will? — Wird ausreichend unterstützt.

Staatsminister v. Kö n n e r i k: Das Ministerium möchte lieber vorschlagen, den ganzen Zusatzparagraphen wegzulassen. Wir haben in der Städteordnung die Bestimmung, daß die Wahl eines Stadtrichters zur Bestätigung anzuzeigen sei. Wir haben eine gleiche Bestimmung rücksichtlich der Wahl eines Bürgermeisters. Nirgends ist hier eine Bestimmung über die Ursachen, aus denen sie abgeschlagen werden kann. Es versteht sich von selbst, daß sie nicht nach bloßer Willkür verweigert werden kann. Hat der Zusatz den Zweck, daß das Gericht nicht dem Betheiligten, sondern nur den Oberbehörden gegenüber die Gründe anzugeben brauche, so sehe ich auch einen Nutzen nicht ein. Was soll die Behörde für einen Grund haben, die Bestätigung abzuschlagen, als den, daß sie den Gewählten für das Geschäft nicht geeignet findet, z. B. wenn er, wie gestern ein geehrter Abgeordneter sagte, statt Friedensstifter Friedensstörer ist, oder wenn er im Stillen den Bauernadvocaten macht. Dies sind Gründe, welche die Behörden bestimmen können, die Bestätigung abzuschlagen. Der §. 13 giebt die Anweisung für die Behörde, worauf sie überhaupt bei der Bestätigung zu sehen hat, und §. 15, 16, 17 ist nur eine Anleitung für die Wahlcorporation, daß sie solche gar nicht in die Wahl bringe, die in die dort aufgestellte Kategorie gehören.

Fürst Schönburg: Ich stand eben im Begriffe, mich zu erheben, als der Herr Minister das Wort ergriff, um gleichfalls auf Weglassung des Paragraphen anzutragen. Der Sache geschieht nur Eintrag, wenn man das freie Ermessen der Behörde in Bezug auf die Bestätigung der Wahl des Schiedsmanns gänzlich ausschließt. Auch haben die Gemeinden kein schon bestehendes jus quaesitum auf die Ernennung des Schiedsmanns und somit auch nicht darauf, daß der von ihnen Gewählte angenommen werden müsse. Es würde auch eine Imparität mit dem Bestätigungsrechte der Wahl von Stadtrichtern und Bürgermeistern sein. Ich stimme daher gegen den Paragraphen.

Bürgermeister Hübler: Die eben ausgesprochene Ansicht ist auch die meinige. Ich muß ebenfalls wünschen, daß §. 12 b. vollständig in Wegfall komme. Die Worte des Eingangs des Paragraphen bis: „verweigert werden“ scheinen mir in hohem Grade bedenklich, da sich außer ihnen noch eine Menge anderer Motive denken lassen, aus denen die Bestätigung mit vollem Rechte verweigert werden mag. Wollte man aber im Sinne der Deputation annehmen, die Bestätigung dürfe nur aus den §. 13, 14, 15, 16 und 17 des Entwurfs angegebenen Gründen abgeschlagen werden, so würde der Eingang des Paragraphen ziem-